Resolution

verabschiedet von der 4. Kammerversammlung



10. Sitzung der 4. Kammerversammlung am 24. November 2018 in Dortmund

Niederschwelligen und direkten Zugang zur Psychotherapie erhalten, Diskriminierung psychisch kranker Menschen verhindern!

Gesetzlich Versicherte sollen schneller Termine bei Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bekommen. Das ist ein Ziel des "Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung" (Terminservice- und Versorgungsgesetz, TSVG), dessen Entwurf das Bundeskabinett am 26. September 2018 passiert hat. Dort heißt es in Artikel 1 Nummer 51 b zu § 92 SGB V Abs. 6a:

"Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt in den Richtlinien Regelungen für eine gestufte und gesteuerte Versorgung für die psychotherapeutische Behandlung einschließlich der Anforderungen an die Qualifikation der für die Behandlungssteuerung verantwortlichen Vertragsärzte und psychologischen Psychotherapeuten."

Der Bundesrat hat am 23.11.2018 diesen Teil des Entwurfes abgelehnt.

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW begrüßt diese Entscheidung ausdrücklich und fordert die Mitglieder des Bundestages ebenfalls eindringlich auf, den entsprechenden Absatz im TSVG-Entwurf ersatzlos zu streichen.

Mit der Einführung eines neuen, gestuften Zugangsweges würden die Ziele der Reform der Psychotherapierichtlinie zunichte gemacht, die erst kürzlich überarbeitet wurde und im Jahr 2017 in Kraft getreten ist. Durch diese Reform wurde mit der Einführung der psychotherapeutischen Sprechstunde die vom Gesetzgeber gewünschte zügige Abklärung der Notwendigkeit einer Psychotherapie etabliert. Deren Auswirkungen müssen erst noch systematisch evaluiert werden. Bereits jetzt zeigt sich, dass sich die Wartezeiten auf einen Erstkontakt im Rahmen einer psychotherapeutischen Sprechstunde verkürzt haben.

Die beabsichtigte Regelung in § 92 SGB V diskriminiert psychisch kranke Menschen:

Sie baut neue Hürden vor der psychotherapeutischen Behandlung von Patientinnen und Patienten auf. Deren Teilhabe an der Entscheidung über die Behandlungsform wäre beschränkt. Patientinnen und Patienten müssten sich regelhaft mehreren Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten öffnen und unnötig lange Wege beschreiten.

Dies ist für psychisch Kranke eine Zumutung – es konterkariert das Bemühen um einen niedrigschwelligen Behandlungszugang.

Aus den genannten Gründen fordert die Psychotherapeutenkammer NRW eine ersatzlose Streichung des Absatzes in Artikel 1 Nummer 51 b zu § 92 SGB V Abs. 6a des Gesetz-Entwurfes.